

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Philosophie.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Philosophie vermitteln. Studierende sollen ferner zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung gefundener Lösungen befähigt werden.
- (2) Präzisierung der Studienziele: Während des Masterstudiums der Philosophie in Münster werden Kompetenzen vermittelt, für die eine breite, wenn auch beruflich offene Nachfrage besteht. Wesentliche Elemente dieser Kompetenzen sind:
 - (a) die Fähigkeit zum Verständnis und zur klaren Formulierung von Problemstellungen theoretischer und praktischer Art sowie zur kritischen Bewertung von Positionen und begründeten Stellungnahme zu Lösungsvorschlägen;
 - (b) die Fähigkeit, die für ein Problem erforderlichen Informationen selbständig zu sammeln, auszuwerten und in geeigneter Weise zu präsentieren;
 - (c) die Kenntnis von begrifflichen und historischen Zusammenhängen, die unserem gegenwärtigen Selbstverständnis und unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Institutionen und Praktiken zu Grunde liegen.
- (3) Aus Abs. 2 können folgende beruflichen Kompetenzmerkmale für das Ausbildungsziel genannt werden:
 - (a) Qualifikationsziel akademisches Philosophieren: Die Philosophie muss für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs sorgen. Der fachwissenschaftliche MA-Studiengang Philosophie soll Studierenden eine erstklassige Grundlage bieten, die einen Beruf in der universitären Philosophie anstreben. Ebenso wichtig ist, dass der Mehrzahl der Studierenden, deren Berufswege außerhalb der Universität liegen werden, Qualifikationen vermittelt werden, die ihnen gute Voraussetzungen für die Wahl außeruniversitärer Berufe schaffen.
 - (b) Qualifikationsziel schreibende Berufe: Schreibende Berufe werden von Absolventen/innen der Philosophie ähnlich wie von anderen Geisteswissenschaftlern/innen am häufigsten gewählt und erfolgreich ausgeübt. Dabei kommen zum klassischen Journalismus zunehmend

auch die Werbung und der große Bereich der Öffentlichkeitsarbeit als Berufsfelder hinzu. Das Philosophiestudium qualifiziert für Berufe in diesen Bereichen insofern, als es erstens in Techniken selbständiger, intensiver und zielgerichteter Recherche schult, zweitens logisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und drittens die intensive und gewissenhafte Erarbeitung argumentativ schlüssiger und überzeugender Texte einübt.

- (c) Qualifikationsziel analytisch-argumentative Kompetenz, „Spezialist/in für das Allgemeine“: Zunehmend zeigt sich auch der Erfolg von Absolventen/innen der Philosophie in Bereichen wie Beratung und Projektleitung. Als Unternehmensberater/innen, als Referenten/innen bei Stiftungen und Institutionen oder als Projektleiter/innen bei Kultur- und Bildungseinrichtungen haben in der jüngeren Vergangenheit mehr und mehr Philosophen/innen ihren Berufsweg gefunden. Dabei kommt Ihnen zugute, dass sie im Studium gelernt haben, komplexe Probleme zu analysieren und auch dort zielstrebig und systematisch Lösungsmöglichkeiten zu finden, wo keine Standardlösungen verfügbar sind.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 8 „Geschichte/Philosophie“ den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist geregelt in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Philosophie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie zuständig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Masterprüfung Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Modul Masterarbeit. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

Das Masterstudium im Studiengang Philosophie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie
- III Geschichte der Philosophie
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie
- V Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie
- VI Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur praktischen Philosophie
- VII Masterarbeit

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Bewältigung komplexer Fragestellungen und der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Inhaltlich bilden sie die Grundlage zu den Prüfungsschwerpunkten.
- (2) Kolloquien dienen der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung, sie können auch freie wissenschaftliche Themen behandeln.
- (3) Übungen dienen der Vertiefung, der exemplarischen Anwendung und der Einübung der Lehrinhalte von Seminaren.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der

Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt (mit Ausnahme des Moduls VII (Masterarbeit)) nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 15 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb deren die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (6) Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.
- (7) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens 1 Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens 8 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Bereich der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten (mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 16 Abs. 3.
- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die

Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Über die Bewertung der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß §16 Abs. 2 S.1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs 2 S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante

Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 70 Prozent angerechnet werden.

- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anrechnung wird der/dem Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung mitgeteilt.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz (1) ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Masterarbeitsmoduls geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- (a) die Note der Masterarbeit,
 - (b) das Thema der Masterarbeit,
 - (c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
 - (d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der glaubhaften Gründe keine Mitteilung, Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. März 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Das Masterstudium Philosophie besteht gemäß § 8 aus folgenden Modulen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie
- III Geschichte der Philosophie
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie
- V Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie
- VI Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur praktischen Philosophie
- VII Masterarbeit

In den Modulen I und II gibt es schriftliche Modulabschlussprüfungen, in den Modulen III und IV mündliche Modulabschlussprüfungen in den Modulen V und VI keine Modulabschlussprüfungen.

Inhalte, Ziele und formale Merkmale der Module werden im Folgenden beschrieben:

Bezeichnung: Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie (I)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der theoretischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion zentraler Themenkomplexe der theoretischen Philosophie, d.h. der philosophischen Reflexion auf Denken, Sprache, Wissen, Wissenschaft und Natur. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die theoretische Philosophie betreffen) vertieft behandelt werden. Das Modul wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit seiner Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der theoretischen Philosophie: Erkenntnistheorie, Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie, allgemeine Wissenschaftstheorie, Philosophie des Geistes							
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in spezialisierte Diskussionszusammenhänge der theoretischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autoren/innen aus der Gegenwart und aus der Philosophiegeschichte im Detail interpretierend zu erschließen.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
I1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
I2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation, 2 Essays, 3 Protokolle	2	

I3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
schriftliche Modulabschlussprüfung			6		Schriftliche Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[\text{Note (I1)} * 2 + \text{Note (I2)} * 2 + \text{Note (I3)} * 2 + \text{Note (Modulabschlussprüfung)} * 6] / 12$

Bezeichnung: Zentrale Fragen der praktischen Philosophie (II)
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der praktischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion zentraler Themenkomplexe der praktischen Philosophie, d. h. der philosophischen Reflexion auf Handeln, Moral, Politik und Gesellschaft. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die praktische Philosophie betreffen) vertieft behandelt werden. Das Modul zur praktischen Philosophie wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der praktischen Philosophie: Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie, Handlungstheorie, Entscheidungstheorie;
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in spezialisierte Diskussionszusammenhänge der praktischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autoren/innen aus der Gegenwart und aus der Philosophiegeschichte im Detail interpretierend zu erschließen.
Verwendbarkeit des Moduls:
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: -
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
II1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	2	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
II2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	2	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
II3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	2	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
schriftliche Modulabschlussprüfung			6		Schriftliche Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[\text{Note (II1)} * 2 + \text{Note (II2)} * 2 + \text{Note (II3)} * 2 + \text{Note (Modulabschlussprüfung)} * 6] / 12$

Bezeichnung: Geschichte der Philosophie (III)
Inhalt: Ziel des Moduls ist die Vertiefung von Kenntnissen der Geschichte der Philosophie. Es geht dabei um fortgeschrittene, über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fragen des Beitrags historischer Autoren/innen zu philosophischen Sachfragen, der Zusammenhänge und wechselseitigen Beeinflussungen zwischen historischen Positionen der Philosophie und der differenzierten Betrachtung ihrer Entwicklung auch innerhalb ihrer Strömungen und Epochen. Das Modul zur Geschichte der Philosophie wird inhaltlich genauer bestimmt durch seine Zugehörigkeit zu einem historischen Schwerpunkt. Dieser Schwerpunkt kann eine historische Epoche der Philosophie, eine historische Strömung oder Schule, eine oder mehrere Einzelpersonen der Philosophiegeschichte oder eine systematische Frage im Bereich der theoretischen und/oder praktischen Philosophie in ihrer historischen Dimension zum Thema machen.
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um die Fähigkeit, sich die Beiträge historischer Philosophen/innen im Detail interpretierend zu erschließen, sowie um

die Kompetenz, ideenhistorische Zusammenhänge und mögliche Einflüsse erkennen und mit der gebotenen Umsicht bewerten zu können. Schließlich soll die Kompetenz vermittelt werden, sich in spezialisierte philosophiehistorische Diskussionszusammenhänge einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen, um zu einer differenzierten und wissenschaftlich fundierten Betrachtung philosophiehistorischer Zusammenhänge gelangen zu können.

Verwendbarkeit des Moduls:

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
III1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	3	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
III2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	3	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
III3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	3	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
mündliche Modulabschlussprüfung			6		Mündliche Prüfung (45 min.)	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(III1) * 2 + Note(III2) * 2 + Note(III3) * 2 + Note(Modulabschlussprüfung) * 6] / 12$

Bezeichnung: Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik (IV)

Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen und Problemstellungen der Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik. Die bei der Beschäftigung mit einflussreichen Ansätzen und Theorien erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen sowohl durch die Aufarbeitung und kritische

Bewertung aktueller Debatten erprobt, als auch auf außerakademische Lebensbereiche, etwa Kunst und Kultur, angewendet werden. Die Seminare des Moduls dienen der vertieften Beschäftigung mit speziellen anthropologischen, kulturphilosophischen und ästhetischen Themen (z. B. das Wesen des Menschen und seine Stellung in der Natur, das Verhältnis von Körper und Geist, Chancen und Grenzen des biologisch-evolutionären Verständnisses des Menschen, der Mensch als Kulturwesen, der Begriff der Kultur, Ambivalenzen der modernen Kultur usw.).

Qualifikationsziele: Das Modul soll die Fähigkeiten der selbständigen Literaturrecherche, sorgfältigen Texterschließung und Textproduktion sowie der logisch-analytischen Rekonstruktion und Überprüfung von Thesen und Argumenten fördern. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, die Resultate der eigenen Arbeit auf fachliche Kontroversen und lebensweltliche Kontexte zu beziehen und einer konstruktiven Kritik zu unterziehen. Es soll zudem die Fähigkeit vermittelt werden, für die Anthropologie und Kulturtheorie spezifische Denk- und Argumentationsweisen zu erkennen und für die Erörterung von Fragestellungen in außerphilosophischen Kontexten (Kunst, Kultur, Ökonomie, Politik usw.) fruchtbar zu machen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. Semester studiert.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
IV1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
IV2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
IV3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
mündliche Modulabschlussprüfung			6		Mündliche Prüfung (45 min.)	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(IV1) * 2 + Note(IV2) * 2 + Note(IV3) * 2 + Note(\text{Modulabschlussprüfung}) * 6] / 12$

Bezeichnung: Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie (V)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse in Einzelbereichen der theoretischen Philosophie. Neben Themenstellungen aus den unter I genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen zur Philosophie von Einzelwissenschaften (Philosophie der Mathematik, Philosophie der Physik, Philosophie der Biologie oder Philosophie der Geisteswissenschaften). Zu den möglichen fachlichen Schwerpunkten gehören zusätzlich auch Schwerpunkte, die sich auf den Beitrag einzelner Philosophen/ innen zur theoretischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (z. B. „David Lewis' Metaphysik“ oder „Kants theoretische Philosophie“); ebenso gehören dazu mögliche Schwerpunkte, die sich auf ein Gebiet der theoretischen Philosophie in einer historischen Epoche oder Schule beziehen (z. B. „Metaphysik im späten Mittelalter“, „Erkenntnistheorie im Neukantianismus“).							
Qualifikationsziele: Vertiefung und Spezialisierung der im Modul I genannten Qualifikationsziele.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Modul I							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemöglichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
V1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	2	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul I
V2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	2	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter	4	Modul I

					eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde		
V3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	5	2	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul I
Gesamt		6	15			12	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(V1) * 4 + Note(V2) * 4 + Note(V3) * 4] / 12$

Bezeichnung: Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur praktischen Philosophie (VI)							
Inhalt Ziel des Moduls ist die Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse in Einzelbereichen der theoretischen Philosophie. Neben Themenstellungen aus den unter II genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen zu speziellen Fragen der Bioethik. Zu den möglichen fachlichen Schwerpunkten gehören zusätzlich auch Schwerpunkte, die sich auf den Beitrag einzelner Philosophen/innen zur praktischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (z.B. „John Rawls' politische Philosophie“ oder „Hegels Rechtsphilosophie“); ebenso gehören dazu mögliche Schwerpunkte, die sich auf ein Gebiet der praktischen Philosophie in einer historischen Epoche oder Schule beziehen (z.B. „Politische Philosophie der Aufklärung“, „Normative Ethik in der Stoa“).							
Qualifikationsziele: Vertiefung und Spezialisierung der im Modul II genannten Qualifikationsziele.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Modul II							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemöglichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
V11 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	3	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung,	4	Modul II

					Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde		
VI2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	3	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul II
VI3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	5	3	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul II
Gesamt		6	15			12	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(VI1) * 4 + Note(VI2) * 4 + Note(VI3) * 4] / 12$

Bezeichnung: Masterarbeit (VII)

Inhalt/Qualifikationsziele:

- (1) Inhaltlicher Gegenstand der Masterarbeit ist ein fortgeschrittenes wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Philosophie. Ziel des Masterarbeitsmoduls ist es, das Erstellen eines längeren (nicht mehr als 60 Seiten [mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen] umfassenden) philosophischen Textes zu erlernen. Dabei kommen den Studierenden die in den Modulen I, II, III, IV, V, VI gemachten Erfahrungen mit der intensiven Textarbeit zugute, die jedoch nun im Kontext einer längeren Arbeit angewandt werden müssen, was höhere Anforderung an die Organisation des gesichteten und studierten Materials, die Planung und Gliederung des Textes und die Einteilung der eigenen Arbeitszeit bedeutet. Dabei ist es ganz allgemein ein wichtiges Ausbildungsziel, Erfahrungen mit der selbständigen Planung und Einteilung eines längeren (nämlich insgesamt etwa viermonatigen) Projektes zu sammeln.
- (2) Zum Modul Masterarbeit gehört die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen für Masterarbeiten (Kolloquien, auf denen der Arbeitsstand der Masterarbeiten präsentiert und diskutiert wird). Damit soll dokumentiert werden, dass Studierende während des Masterstudiums nicht nur das Qualifikationsziel des Verfassens wissenschaftlicher Texte, sondern auch der mündlichen Präsentation und

Diskussion ihrer Ergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit gewachsen sind.

Verwendbarkeit des Moduls: -

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module I, II, III, IV, V, VI

Turnus: Das Modul findet im 4. Semester des Masterstudiums statt.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 30 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
VI1 Masterarbeitskolloquium	Anmeldung zur Masterarbeit		4	4	Präsentation der Arbeitsplanung und der Zwischenergebnisse	0	Module I, II, III, IV, V und VI
VI2 Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit		26	4		Note der Masterarbeit	Module I, II, III, IV, V und VI
Gesamt			30			Note der Masterarbeit	